

Amt für Soziales und Wohnen

Bernd Kopitzki

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	25.11.2025
Ausschuss für Soziales und Senioren	27.11.2025
Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2025
Rat der Stadt	16.12.2025

Bezahlkarte für Geflüchtete

Beschlussentwurf

Die Stadt Kamp-Lintfort wählt die Opt-Out Regelung gemäß § 4 Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) und führt die Bezahlkarte für Geflüchtete nicht ein.

Sachverhalt

Mit Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 06.11.2023 und der bundesgesetzlichen Regelung im April 2024 wurde die Bezahlkarte als neues Instrument des AsylbLG eingeführt. Definierte Ziele des Gesetzgebers für die Einführung der Bezahlkarte waren hierbei eine Verwaltungsvereinfachung und die Unterbindung von Geldtransfers ins Ausland.

Der Rechtsrahmen für das AsylbLG besagt, dass die Leistungsgewährung für die Leistungsbehörden (hier: Stadt Kamp-Lintfort) unmittelbar als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe gilt. Das Land NRW hat mit dem Ausführungsgesetz zum AsylbLG Ende 2024 eine Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnung (RVO) durch das Fluchtministerium (MKJFGFI) geschaffen. Die genaue Bezeichnung lautet „Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)“ (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW).

In dieser RVO wurde im § 4 den Kommunen eine Opt-Out-Regelung zugestanden. Die Kommunen können danach selbst entscheiden, ob sie die Bezahlkarte einführen oder nicht. Es zeigt sich bereits jetzt deutlich, dass eine flächendeckende Einführung der Bezahlkarte weder auf Kreis- noch auf Landesebene erfolgen wird. Allein in den kreisangehörigen Kommunen des Kreises Wesel hat sich bereits eine Mehrheit für die Opt-Out Regelung und gegen die Einführung der Bezahlkarte entschieden. Vom einstigen Ansatz der Flächendeckung ist schon zum jetzigen Zeitpunkt nur noch ein Flickenteppich übriggeblieben.

Die Verwaltung hat für eine Entscheidungsfindung in Kamp-Lintfort die bisher getroffenen Regelungen zur Bezahlkarte mit den beiden vorgenannten ausschlaggebenden Zieldefinitionen zu deren Einführung abgeglichen. Es soll die Frage beantwortet werden, ob bei einer Einführung der Bezahlkarte für die Stadt Kamp-Lintfort die Vor- oder die Nachteile überwiegen würden.

Ziel 1: Verwaltungsvereinfachung

Laut Befürworter*innen der Bezahlkarte soll mit der Karte der Verwaltungsaufwand in den kommunalen Verwaltungen reduziert werden. Das ist zumindest für die Situation in Kamp-Lintfort nicht nachvollziehbar. Aktuell genau 50 % der geflüchteten Leistungsempfänger nutzen schon kurz nach ihrer Ankunft in Kamp-Lintfort ein eigenes Bankkonto, auf welches ihnen die zustehenden Leistungen überwiesen werden. In diesen Fällen würde eine Bezahlkarte nicht zu einer Entlastung der Verwaltungsabläufe führen, sondern durch „Zwischenschaltung“ der Bezahlkarte bürokratischen Mehraufwand erzeugen. Leistungen nach dem AsylbLG

werden durch die Verwaltung aktuell über das vom KRZN bereitgestellte EDV-Leistungsprogramm AKDN gewährt. Leistungsansprüche sind dort einzeln durch die Verwaltung zu erfassen und werden, je nach Zahlungsempfänger, direkt auf ein Girokonto überwiesen oder per Barscheck ausgezahlt. Dieses Verfahren hat sich bewährt und es gibt keine technischen Systemstörungen. Bei Einführung der Bezahlkarte würde dieser Arbeitsschritt nicht wegfallen, es würde lediglich als Zahlungsempfänger die IBAN der Bezahlkarte eingegeben, dadurch entstünde kein Minderaufwand für die Verwaltung.

Grundsätzlich per Gesetz ausgeschlossen von der Nutzung der Bezahlkarte ist der Personenkreis der ukrainischen Flüchtlinge. Da diese Regelung auch für den Zeitraum direkt nach der Zuweisung nach Kamp-Lintfort bis hin zur Leistungsaufnahme durch das Jobcenter oder durch die Grundsicherung gelten würde, müsste die hiesige Verwaltung für diesen Personenkreis weiterhin die Leistungsgewährung per Barscheck aufrechterhalten und eine Doppelstruktur hinnehmen.

Den Kommunen kann durch das Land zum aktuellen Zeitpunkt (10/2025) noch keine praktikable und beschlossene Ausgestaltung der Kontofunktionen (SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften) präsentiert werden. Ursprünglich hätten sich die Kommunen optional zwischen einem sog. White-List-Verfahren und einem sog. Black-List-Verfahren entscheiden können. Mit der Verordnung zur Änderung der Bezahlkartenverordnung NRW vom 10. September 2025 normiert der Gesetzgeber nun nur noch das Einführen des Whitelist-Verfahrens. Dort heißt es: *„Der Einsatz der Bezahlkarte für Überweisungen und Lastschriften ist nur auf Antrag zulässig. Die zuständige Leistungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und welche Transaktionen für Handelspartner, die nicht den in den Absätzen 1 und 2 genannten Branchen zuzuordnen sind, hierfür zugelassen werden. Die zuständige Leistungsbehörde führt zu diesem Zweck eine Liste der in der Regel freizugebenden Handelspartner.“*

Am Ende müsste somit die Kommune in jedem Einzelfall darüber entscheiden, ob die Überweisung »freischaltungswürdig« ist. Ablehnende Entscheidungen müssten in jedem Einzelfall ein Anhörungsverfahren durchlaufen, rechtsmittelfähig sein und schriftlich per Bescheid dargestellt werden. Dies allein bedeutet Mehraufwand einer dafür qualifizierten Verwaltungsstelle. Bei der Ablehnung einer Freischaltung ist zudem, neben vielfachen zeitaufwendigen Diskussionen mit Leistungsempfängern im Frontoffice, eine gerichtliche Auseinandersetzung vor dem Sozialgericht sehr wahrscheinlich, was wiederum zu einem deutlichen Mehraufwand in personeller und wahrscheinlich auch finanzieller Hinsicht (Anwaltskosten der/des Klagevertreters*in bei in der Praxis absehbarer Niederlage vor dem Sozialgericht) führen würde.

Unstrittig ist, dass für Hilfeempfänger bestimmte Überweisungen sichergestellt werden müssen. Leistungsbehörden müssten den Inhaber*innen der Bezahlkarten deshalb die Möglichkeit einräumen können, Überweisungen an bestimmte Empfänger*innen oder Lastschriften per Freischaltung von IBAN-Nummern zu tätigen (White-List-Verfahren). Dies führt zu einer Entlastung an bestimmten Stellen, insbesondere in Landesaufnahmeeinrichtungen, allerdings auch zu einem deutlichen Verwaltungsmehraufwand in den Kommunen, hier im Amt für Soziales und Wohnen. Bestimmte Überweisungsziele wie Sprachkursanbieter oder Stadtkassen werden »von Amts wegen« in das Überweisungssystem eingepflegt, viele andere aber müssen einzeln hinzugefügt werden. In der Praxis müssen die Betroffenen für jede neue Überweisung im Frontoffice des Amtes -50-vorstellig werden, oder es müssten kommunal bezahlte Betreuer*innen oder Sozialarbeiter*innen gebeten werden, in den Unterkünften IBANs, Überweisungsziel und Zweck von den Betroffenen abzufragen. Erwähnt werden sollten hier auch die notwendigen Arbeitsschritte bei Anwendungsfehlern der Geflüchteten wie Kartensperrung, PIN vergessen oder Verlust der Bezahlkarte.

Auch die Zuordnung von Ansprüchen bei Familien oder Ehepaaren erzeugt Mehraufwand: jede volljährige Person hat Anspruch auf eine eigene Bezahlkarte. Leistungsansprüche der Bedarfsgemeinschaft, insbesondere die Ansprüche der Kinder müssen den Elternkarten händisch zugeordnet werden. Eine automatisierte Zuordnung der individuellen Leistungsansprüche ist mit dem verwendeten Auszahlungsprogramm von KDN-sozial (Leistungsmanagement) nicht möglich.

Einziger Vorteil des Verfahrens ist aus Sicht der Verwaltung die Möglichkeit, Zahlungen, Rücküberweisungen und Kartensperrungen in Echtzeit durchführen zu können.

Als Zwischenergebnis kann durch die Verwaltung aufgrund der vorab geschilderten Punkte und in Kenntnis der einzelnen Arbeitsabläufe sachlich/fachlich die Einschätzung einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes für die Kommune nicht verifiziert werden. Vielmehr sieht die Verwaltung bei Einführung der Bezahlkarte für sich eine deutliche Erhöhung ihres Arbeitsaufwandes.

Ziel 2: Unterbindung des Geldtransfers ins Ausland

Ob durch die Einführung der Bezahlkarte das propagierte Ziel, Flüchtlinge von Überweisungen in ihr Herkunftsland abzuhalten, erreicht werden würde, kann die Verwaltung nicht bewerten. Werden nur die Tatsachen betrachtet, so ist mit Sicherheit zu sagen, dass durch die Sperrung ausländischer IBAN-Konten auf der Bezahlkarte ein solcher Geldtransfer ins Ausland auf direktem Wege nicht möglich sein wird. Sicherlich werden die direkten Zahlungswege dieser Menschen geschlossen, aber sie werden aufgrund ihrer persönlichen Erfahrungen und Fähigkeiten immer indirekte Wege finden, ihre ebenso ganz persönlichen Bedarfe zu verwirklichen.

Betrachtet man sachlich die Zahlen, so betragen Rücküberweisungen in „Asylherkunftsländer“ laut öffentlichen Schätzungen der Bundesbank in etwa nur 12% aller privaten Rücküberweisungen ins Ausland. Die restlichen 88 % an Rücküberweisungen aus Deutschland hinaus ins Ausland werden sowohl durch die Bundesbank als auch durch die Weltbank der Gruppe der sogenannten „Arbeitsmigranten“ zugeordnet. *Quelle: Bundesbank (2025) Zahlungsbilanz Tabelle "Heimatüberweisungen und Arbeitnehmerentgelte" sowie Mediendienst Integration (2024)*

Kosten:

Ein weiterer erheblicher Faktor zur Wertung von Vor- und Nachteilen der Bezahlkarte sind sicherlich auch die bei einer Einführung zu erwartenden Kosten für die Kommune. Bisher ist seitens des Landes lediglich zugesichert, dass den Kommunen die Kosten für den Zahlungsdienstleister auf Antrag für die Jahre 2025 und 2026 vom Land NRW erstattet werden (auch hier personeller Mehraufwand für die Verwaltung durch bekannt umfangreiche Antragstellung gegenüber dem Land). Eine Erstattung über das Jahr 2026 hinaus ist noch nicht geregelt. Ebenso noch nicht bekannt sind die grundsätzlich zu erwartenden Kosten für die Stadt Kamp-Lintfort hinsichtlich des Karten-Dienstleisters ab dem Jahr 2027. Eine Entscheidung für die Einführung der Bezahlkarte wäre somit gleichzeitig eine Entscheidung für aktuell nicht bezifferbaren Mehraufwand ab dem Haushaltsjahr 2027.

Zusammenfassung:

Nach Abwägung der Argumente kommt die Verwaltung aus fachlicher Sicht zu der Empfehlung, an der bisherigen Praxis der Leistungserbringung für Geflüchtete festzuhalten.

Etwaige Vorteile der Bezahlkarte stehen in keinem Verhältnis zum entstehenden Mehraufwand und Kostenrisiko für die Stadt Kamp-Lintfort.

Infolgedessen schlägt die Verwaltung vor, von der Opt-Out-Regelung gemäß § 4 Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) Gebrauch zu machen und die Bezahlkarte für Geflüchtete nicht einzuführen.

Finanzielle Auswirkungen

Dr. Müllmann